

Soweit Unterschriften mit einer gewissen Selbststilisierung verbunden sind, sie also mehr als den bloßen Namen bieten, sind sie nach unserer Definition Autographa. Auf sicherem Boden stehen wir bei den Kardinalsunterschriften der Papsturkunden oder bei der singulären Unterschrift in italienischer Silbentachygraphie, mit der Papst Silvester II. seine Privilegien ausgestattet hat¹³. Andere Fälle sind nicht unproblematisch, denn die 'Unterschreibenden' ließen ihren Namen oft von einem untergeordneten Schreiber einsetzen und fügten dann bloß ein eigenhändiges Kreuz oder ein ähnliches Zeichen hinzu. Von dem Konzil von Trosly (909) hat sich ausnahmsweise einmal ein authentisches Exemplar der Konzilsakten erhalten, aber die versammelten Bischöfe haben mindestens zum großen Teil ihren Namen nicht selber am Schluß eingetragen, sondern allenfalls ihr Handzeichen hinzugesetzt¹⁴. Ähnliches gilt von dem Frankfurter Synodalprotokoll vom 1. November 1007. Auch hier sind die Unterschriften der Teilnehmer keine Autographa; nur Erzbischof Heribert von Köln, der mit dem Konzilsbeschluß offenbar nicht ganz einverstanden war, hat vielleicht mit eigener Hand das *interfui et subscripsi* durch den Zusatz *ad votum sinodi* relativiert; doch selbst das kann nicht mehr als eine Vermutung sein¹⁵.

Etwas anders liegt es bei den Briefen. Die wenigen Originale, die wir aus der Zeit vor dem Jahr 1000 besitzen, stammen von ranghohen Personen, die nicht selber zur Feder zu greifen brauchten (und womöglich schon das Formulieren, das 'Diktat' dem Schreiber überlassen hatten)¹⁶. Eine Sonderstellung nehmen briefliche Mitteilungen ein, die

13) Hartmut HOFFMANN, Bamberger Handschriften des 10. und des 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39, 1995) S. 26 f.; vgl. auch Arthur MENTZ, Die Tironischen Noten. Eine Geschichte der römischen Kurzschrift, AUF 17 (1942) S. 280.

14) Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 354-356 mit Taf. I. Zu der wohl eigenhändigen Unterschrift Hinkmars von Reims auf zwei Synodalurkunden siehe unten S. 46 Anm. 151.

15) MGH DH II 143, S. 171 mit Var. s; HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 246.

16) Hartmut HOFFMANN, Zur mittelalterlichen Brieftechnik, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hg. von Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT (1964) S. 148-150. Der Aufsatz ist ergänzungsbedürftig. Siehe Hansmartin SCHWARZMAIER, Ein Brief des Markgrafen Aribio von Kärnten an König Arnulf über die Verhältnisse in Mähren, FmSt 6 (1972) S. 55-66; P. CHAPLAIS, The Letter from Bishop Wealdhere of London to Archbishop Brihtwold of Canterbury; the earliest original „letter close“ extant in the West, in: Medieval Scribes, Manuscripts and Libraries. Essays presented to N.R.